

Grundrechtepartei

»Politische Partei zur Durchsetzung der Grundrechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland als Abwehrrechte gegenüber Eingriffen des Staates in Deutschland und der Europäischen Union«



An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Grundrechtepartei
Bundesverband
Prenzlauer-Allee 35
10405 Berlin
Tel.: +49/(0)30/31 56 51 24
Fax: +49/(0)30/31 56 51 25
www.grundrechtepartei.de

Berlin, den 11.12.2015

Vorab per Fax an: +49 (721) 9101-382

Klageerweiterung zu 2 BvE 6/15

Anträge

In Bezug auf Art. 222 Abs. 1 a) AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

(1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

- a) - terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;
- die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;
- im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;

ist festzustellen, dass sich bereits aus dieser Vorschrift ergibt, dass ein Einsatz deutscher Streitkräfte außerhalb der Europäischen Union zwecks Beistand im Falle eines terroristischen Anschlags (wie in Paris) auf der Grundlage der durch die Bundesregierung im Antrag vom 1.12.2015 angeführten völkerrechtlichen und grundgesetzlichen Grundlagen unzulässig ist.

Daher wird weiterhin beantragt:

1. Die Vorlage der strittigen Fragen an den Europäischen Gerichtshof EuGH gemäß Art. 19 Abs. 1, 3 b) EUV:

(1) Der Gerichtshof der Europäischen Union umfasst den Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte. Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge.

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

(3) Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet nach Maßgabe der Verträge

b) im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe;

2. die Aufforderung an den Europäischen Rat zur Stellungnahme zum fehlenden Beschluss gemäß Art. 42 Abs. 2, 4 und 4 EUV zur gemeinsamen Verteidigung gemäß Art. 265 AEUV:

Unterlässt es das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Rat, die Kommission oder die Europäische Zentralbank unter Verletzung der Verträge, einen Beschluss zu fassen, so können die Mitgliedstaaten und die anderen Organe der Union beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage auf Feststellung dieser Vertragsverletzung erheben. Dieser Artikel gilt entsprechend für die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die es unterlassen, tätig zu werden.

Diese Klage ist nur zulässig, wenn das in Frage stehende Organ, die in Frage stehende Einrichtung oder sonstige Stelle zuvor aufgefordert worden ist, tätig zu werden. Hat es bzw. sie binnen zwei Monaten nach dieser Aufforderung nicht Stellung genommen, so kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten erhoben werden.

Jede natürliche oder juristische Person kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 vor dem Gerichtshof Beschwerde darüber führen, dass ein Organ oder eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme an sie zu richten.

Es ist antragsgemäß zu entscheiden.

Ingmar Vetter (Bundessprecher)

Anke Vetter (Bundessprecherin)